

ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN
FÜR DIE
EISENBAHNINFRASTRUKTUR (ABE)
DER
EISENBAHNINFRASTRUKTURGESELLSCHAFT
AURICH – EMDEN GMBH (EAE)

TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL

TEIL 2: BESONDERER TEIL

TEIL 3: ÖRTLICHE BETRIEBSVORSCHRIFTEN (ÖBV)

Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur (ABE) treten am 1. September 2009 in Kraft.

Aurich, den 31.08.2009

Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich – Emden GmbH (EAE)

gez.

Berend Voss

Geschäftsführer

gez.

ppa. Theodor Robbers

Prokurist

TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, AGB

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss

§ 4 Termine, Verzögerungen etc.

§ 5 Zahlung

§ 6 Haftung

§ 7 Unbekannter Schadenverursacher

§ 8 Forderungsabtretung, Übertragung des Vertrages

§ 9 Beendigung des Vertrages, Nutzungsuntersagung

§ 10 Geheimhaltung

§ 11 Bekanntmachung , Änderung, Vertragsauflösung

§ 12 Schriftform, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

TEIL 2: BESONDERER TEIL

§ 13 Allgemeines

§ 14 Begriff, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur

§ 15 Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang

§ 16 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

§ 17 Rechte und Pflichten der Parteien

1. Grundsätze

2. Anmeldung von Eisenbahnverkehren

3. Informationen

4. Abwicklung des Eisenbahnbetriebes, Disposition

5. Störungen in der Betriebsabwicklung

§ 18 Unsere weiteren Rechte

1. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

2. Unterhaltung und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur

§ 19 Gefahren für die Umwelt

§ 20 Nutzungsentgelt

§ 21 Sicherheitsleistung

§ 22 Koordinierung , Konfliktlösung

TEIL 3: Örtliche Betriebsvorschriften (ÖBV) TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, AGB

1. Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur (ABE) regeln die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur auf den Gleisanlagen der EAE. Die ABE dienen insbes. auch der Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Benutzung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und durch sonstige Zugangsberechtigte.
2. Die ABE gelten für die gesamte Rechtsbeziehung, die sich aus der Benutzung unserer Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der von uns angebotenen Leistungen ergibt.
3. Diese ABE beschränken sich auf die Benutzung der im Eigentum von der EAE befindlichen Eisenbahninfrastruktur in den Anschlussgrenzen, wie sie sich aus den Örtlichen Betriebsvorschriften (ÖBV, Teil 3 dieser ABE) beigefügten Plänen ergeben. Die Nutzung der in anderweitigem Eigentum befindlichen Eisenbahninfrastruktur ist mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmer zu vereinbaren.
4. Soweit diese ABE nicht zur Anwendung kommen, gelten ausschließlich einzelvertragliche Regelungen mit der EAE in Schriftform und durch die Geschäftsführung unterzeichnet.
5. Sämtliche Vertragspartner und alle Nutzer unserer Eisenbahninfrastruktur werden im Folgenden als „Nutzer“ bezeichnet.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote im Zusammenhang mit der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der EAE erfolgen ausschließlich auf Grund dieser ABE. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten die ABE als angenommen. Gegenbestätigungen des Nutzers unter Hinweis auf abweichende Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Nutzer bedürfen der Schriftform.

§ 3 Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss

1. Die Annahme unserer Angebote und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Leistungen im Rahmen der Abgabe eines Kostenvoranschlages werden dem Nutzer berechnet, wenn die angebotene Leistung nicht beauftragt wird. Die Kosten ergeben sich aus der Preisliste. Im Falle einer Auftragserteilung werden die Kosten auf die Kosten für die Auftragsdurchführung verrechnet.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte sowie sonstige Leistungsdaten und die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen, Muster oder Proben sowie insbesondere die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien beinhalten keine Zusicherungen oder Garantien im Sinne von § 443 BGB.

4. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
5. Alle Aufträge sind uns schriftlich zu erteilen. Sie müssen alle Angaben und Anweisungen enthalten, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendig sind. Soweit wir Auftragsformulare bereitstellen, sind ausschließlich diese zu verwenden.

§ 4 Termine, Verzögerungen etc.

1. Termine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung u. s. w., – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Gleiches gilt für sämtliche Verzögerungen aufgrund von Ereignissen, die bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, sofern der Bezug von Komponenten durch diesen Lieferanten von dem Nutzer vorgegeben wurde und wir den Nutzer auf die Rechtsfolgen vorab hingewiesen haben. Im Falle solcher Vorgaben durch den Nutzer entfällt auch die Verbindlichkeit von Fristen und Terminen.

3. Erhebliche Verstöße des Nutzers gegen ihm obliegende, wesentliche Vertragspflichten berechtigen uns, die uns obliegenden Leistungen im gesetzlichen Umfang zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht).

§ 5 Zahlung

1. Unsere Rechnungen werden mit Zugang beim Rechnungsempfänger fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar.

Zahlungen des Nutzers werden – unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Nutzers – stets zunächst auf die älteren Schulden des Nutzers angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Wenn der Nutzer seine Zahlungen einstellt oder Schecks des Nutzers nicht eingelöst werden, wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch wenn wir Schecks angenommen haben.
4. Der Nutzer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Nutzer darüber hinaus berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis entstammen.
5. Einwendungen gegen die von uns in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Entgelte sind uns binnen 2 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche der Nutzer bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Die Pflicht zur Zahlung des in Rechnung gestellten Nutzungsentgeltes bleibt unabhängig von den Einwendungen bestehen.

§ 6 Haftung

1. Wir haften in keinem Falle für
 - a) Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Frost- oder Explosionsschäden,
 - b) Güterver Stapelungen,
 - c) Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen,
 - d) im Freien gelagerte Güter,
 - e) Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen wir nicht verpflichtet sind,
 - f) Verzögerungen bei der Abfertigung oder beim Be- und Entladen,
 - g) Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung unserer Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen ergeben,es sei denn, wir hätten die Schäden zu vertreten.

2. Im Übrigen haften der Nutzer und wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die ABE keine abweichende Regelung enthalten. § 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten in jedem Falle entsprechend.

3. Der Nutzer und wir haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

4. Im Verhältnis zwischen dem Nutzer und uns wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von Euro 5.000,00 übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Beschäftigten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Im Streitfall sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Schadens vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

§ 7 Unbekannter Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, ob ein Schaden – auch bei Dritten – durch den Nutzer oder durch uns entstanden ist, haften beide zu gleichen Teilen. Wenn weitere Nutzer die betreffende Eisenbahninfrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgendes:

- a) weist ein Beteiligter nach, dass er den Schaden nicht verursacht hat, ist er von der Haftung frei,
- b) im übrigen wird der Schaden zunächst nach gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbliebenen Beteiligten aufgeteilt,
- c) der hiernach auf die Nutzer insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadeneintritt ergibt.

Unsere Haftung ist jedoch in allen Fällen entsprechend § 6 beschränkt.

§ 8 Forderungsabtretung, Übertragung des Vertrages

1. Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Rechte und Pflichten aus mit uns abgeschlossenen Infrastrukturbenutzungsverträgen dürfen nicht auf Dritte übertragen werden. Ausnahmsweise können sich die Nutzer zur Erbringung von Leistungen anderer EVU's als Subunternehmer bedienen, soweit diese ebenfalls einen gültigen Infrastrukturnutzungsvertrag mit uns geschlossen haben.

§ 9 Beendigung des Vertrages / Nutzungsuntersagung

1. Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir berechtigt, aus wichtigen Gründen und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen die Benutzung unserer Eisenbahninfrastruktur zu untersagen und Infrastrukturnutzungsverträge fristlos zu kündigen:
 - a) wenn der Nutzer die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zu der von uns zur Verfügung gestellten Eisenbahninfrastruktur nicht mehr erfüllt, insbesondere die in Teil 2 § 15 genannte Genehmigung nicht mehr vorliegt oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist,
 - b) wenn der Nutzer die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten ohne unsere Zustimmung auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt,
 - c) wenn uns eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen grober Verstöße des Nutzers gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages oder der ABE unzumutbar geworden ist,
 - d) wenn die zuständige Sicherheitsbehörde feststellt, dass der Nutzer – nicht nur hinsichtlich einzelner Fahrzeuge – die notwendigen Sicherheitsstandards nicht oder nicht mehr erfüllt.
2. Wir sind berechtigt, den Infrastrukturnutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit zu kündigen, wenn der Nutzer innerhalb der letzten 3 Monate vor der Kündigung sein Zugangsrecht aus solchen Gründen nicht wahrgenommen hat, die er zu vertreten hat.

§ 10 Geheimhaltung

Die Nutzer verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, die nicht bereits öffentlich zugänglich sind, vertraulich zu behandeln.

§ 11 Bekanntmachung, Änderung, Vertragsauflösung

1. Die ABE sowie Änderungen der ABE werden bei uns zur Einsicht bereitgehalten.
2. Änderungen dieser ABE teilen wir den Nutzern schriftlich mit. Sie gelten als angenommen, wenn der Nutzer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht; widerspricht dieser den mitgeteilten Änderungen, gilt ein mit dem Nutzer geschlossener Infrastrukturnutzungsvertrag als aufgelöst, es sei denn, die Änderungen sind für den Nutzer unzumutbar. Hierauf weisen wir in der Änderungsmitteilung besonders hin. Änderungen werden zum 1. des übernächsten Monats wirksam, indem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist.
3. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 1, 3 und 6 EIBV entsprechend.

§ 12 Schriftform, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Nutzer bedürfen der Schriftform.
2. Für diese ABE und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Nutzer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Soweit der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aurich ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen ABE oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine der Parteien eine unzumutbare Härte darstellen.

TEIL 2: BESONDERER TEIL

§ 13 Allgemeines

1. Wir stellen die Eisenbahninfrastruktur allen Berechtigten diskriminierungsfrei in gleicher Weise und entsprechend der vorhandenen Leistungsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur zur Verfügung.
2. Für die sichere Durchführung von Rangierfahrten auf unserer Eisenbahninfrastruktur ist der Nutzer verantwortlich; unsere Verantwortlichkeit aus diesen ABE und aus den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden und hält uns bei Schädigungen Dritter von deren Ansprüchen frei, soweit uns nicht ein Mitverschulden zur Last fällt.
3. Erleidet der Nutzer bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur einen Schaden, der mindestens auch von einem Dritten verursacht wurde, ist der Nutzer verpflichtet, hieraus resultierende Schadensersatzansprüche – notfalls auch gerichtlich – zunächst dem Dritten gegenüber geltend zu machen, bevor wir in Anspruch genommen werden können. Wir werden dem Nutzer hierzu in dem erforderlichen Umfang alle uns gegen den Dritten zustehenden Ansprüche abtreten.
4. Detailvorschriften und örtliche Regelungen ergeben sich aus den Örtlichen Betriebsvorschriften (ÖBV) für die Eisenbahninfrastruktur der EAE, die Bestandteil dieser ABE sind, vgl. Teil 3.

§ 14 Begriff, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur

1. Eisenbahninfrastruktur im Sinne der ABE sind die Betriebsanlagen der EAE im Geltungsbereich dieser ABE, vgl. § 1 Abs. 3.
2. Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein von uns bestimmt. Wir sind insbesondere berechtigt, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bleiben hiervon unberührt.
3. Stellt der Nutzer besondere über die bestehende Eisenbahninfrastrukturqualität hinaus gehende Anforderungen, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Wir sind berechtigt, den Vertragsabschluss abzulehnen.

§ 15 Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang

Bedingung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist das Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen:

1. Genehmigungen

Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist der Nachweis des Nutzers, dass er die gesetzlich vorgesehene Genehmigung für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistung besitzt. Der Widerruf sowie jede Änderung einer Genehmigung ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Haftpflichtversicherung

Der Nutzer weist nach, dass er eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21.12.1995 (BGBl I Seite 2101) abgeschlossen hat. Das Erlöschen oder Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag werden uns unverzüglich schriftlich angezeigt.

3. Anforderung an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

3.1 Der Nutzer ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, welches den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Eisenbahnverkehrsleistung maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen für das Land Niedersachsen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (BOA) sowie Regelungen, insbesondere jenen für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahnbetriebes ergeben. Das Personal muss darüber hinaus mit den für die Benutzung unserer Eisenbahninfrastruktur geltenden Vorschriften vertraut sein.

Der Nutzer hat während der Vertragsdauer uns auf Verlangen jederzeit insbesondere nachzuweisen, dass das vor Ort eingesetzte Personal

- über die erforderlichen Ortskenntnisse verfügt,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

3.2 Wir vermitteln, soweit der Nutzer hierzu nicht in der Lage ist, dem Personal des Nutzers vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis. Wir berechnen hierfür ein Entgelt gemäß Preisliste. Alternativ kann der Nutzer einen ortskundigen Lotsen einsetzen.

3.3 Das Personal des Nutzers muss sich jederzeit ausweisen können.

4 Anforderungen an die Fahrzeuge

4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der BOA entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der Nutzer weist dieses auf Verlangen vor dem Einsatz der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde nach.

4.2 Verwendet der Nutzer Fahrzeuge abweichend von Ziffer 4.1, haftet er für alle daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden auch ohne Verschulden.

5. Anforderungen an die Ladung

Der Nutzer darf nachstehende Ladungen nur nach vorheriger Anmeldung auf der Eisenbahninfrastruktur der EAE befördern:

- a. gefährliche Stoffe
- b. explosive Stoffe
- c. radioaktive Stoffe
- d. sonstige außergewöhnliche Ladungen (z.B. Waffen).

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass die Einfahrt mit solchen Ladungen ggf. der Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde bedarf.

Bei Ladungen mit Lademaßüberschreitungen ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.

Die Anmeldung hat so früh wie möglich vor Durchführung der entsprechenden Fahrt zu erfolgen. Die Erteilung einer Zustimmung ist

abhängig von der Einhaltung der für die Eisenbahninfrastruktur der EAE geltenden Bestimmungen. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Fahrten besteht nicht.

§ 16 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

1. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten unsere Örtlichen Betriebsvorschriften (ÖBV), vgl. Teil 3. Diese sowie weitere notwendige Unterlagen stellen wir dem Nutzer zur Verfügung. Dieser ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und andere natürliche oder juristische Personen, deren er sich im Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastruktur bedient, vorab nachweislich mit den Betriebsvorschriften vertraut zu machen und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die benutzte Eisenbahninfrastruktur rechtzeitig zum zeitlichen Ende der zugewiesenen Kapazität zu räumen. Wir sind unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des Nutzers zu räumen oder räumen zu lassen.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Räumung bei außergewöhnlichen Umständen (z.B. Feuer).

Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung nicht nach, haftet er für den daraus entstehenden Schaden; § 254 BGB bleibt im Falle eines Mitverschuldens unsererseits unberührt.

3. Gleise zur Abstellung von Fahrzeugen werden dem Nutzer entsprechend der zur Verfügung stehenden Kapazitäten von uns zugewiesen. Die Abstellung von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Bei längerer Nutzung fallen Standkosten gemäß unserer Preisliste an. Im Übrigen gelten die ÖBV.
4. Wir haben das Dispositions- und Anweisungsrecht. Unseren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Näheres ergibt sich aus den ÖBV.

§ 17 Rechte und Pflichten der Parteien

1 Grundsätze

- 1.1 Die Parteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Partei so gering wie möglich hält.
- 1.2 Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Parteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen.
- 1.3 Die Parteien benennen im Infrastrukturnutzungsvertrag eine oder mehrere Personen beziehungsweise Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen. Der Nutzer stellt sicher, dass während der Dauer der Benutzung Personal vorhanden ist, welches Informationen von uns entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche auf die jeweilige Eisenbahnverkehrsleistung bezogene Entscheidungen zu treffen.

2 Anmeldung von Eisenbahnverkehren

2.1 Allgemeines

Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur setzt eine Anmeldung nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus. Die Anmeldung wird abgelehnt, wenn – nach Durchführung des Koordinierungs- und Konfliktlösungsverfahrens gem. § 22 – Kapazitätsengpässe vorliegen, weil ein anderer Antrag Vorrang hat. Dem Anmeldenden wird die baldmöglichste freie Kapazität benannt.

2.2 Anmeldungen

2.2.1 Inhalt von Anmeldungen

Einzelheiten zu den Anmeldungen ergeben sich aus den ÖBV.

2.2.2 Fehlende Angaben

Fehlende Angaben werden wir bei den von dem Nutzer benannten Personen oder Stellen nachfordern. Der Nutzer ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich nach Nachforderung zu übermitteln. Die Anmeldung gilt erst mit Übermittlung der fehlenden Angaben als zugegangen.

2.2.3 Nicht fristgerechte Anmeldungen/ Änderungen von Anmeldungen

Ändert der Nutzer seine Anmeldung ganz oder teilweise, berechnen wir dem Nutzer für den durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß Preisliste.

3 Informationen

3.1 Informationen durch uns

Wir informieren den Nutzer im Rahmen der Disposition unverzüglich und – soweit erforderlich – fortlaufend über folgende Umstände:

- a. den Zustand der Eisenbahninfrastruktur (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen in der Qualität des Fahrwegs)
- b. etwaige Besonderheiten
- c. Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur
- d. sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken können.

3.2 Informationen durch den Nutzer

Der Nutzer stellt sicher, dass wir über folgende Umstände unverzüglich informiert werden:

- a. Zusammensetzung der Rangierfahrt
(Länge, Gewicht, Fahrzeuganzahl, Wagennummern)
- b. eingesetztes Personal
- c. etwaige Besonderheiten (z. B. nicht RIC-/RIV-fähige Fahrzeuge, Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVE/RID, Lademaßüberschreitungen)
- d. sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken können
- e. andere gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendigen Angaben.

4 Abwicklung des Eisenbahnbetriebes/ Disposition

4.1 Dispositionsgrundsätze

Die Planung einer Rangierfahrt erfordert die Genehmigung durch unseren Disponenten. Ergibt sich im Rahmen des Koordinierungs- und Konfliktlösungsverfahrens gem. § 22, dass die Leistungsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur erschöpft ist, wird die Genehmigung versagt.

4.2 Dispositionsprioritäten

Bei mehreren Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen wird solchen Anträgen Vorrang gewährt, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind.

- 5 Störungen in der Betriebsabwicklung
- 5.1 Betriebsstörungen umfassen alle Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom vereinbarten Rangierplan sowie andere besondere Vorkommnisse.
- 5.2 Von seiner Tätigkeit ausgehende Betriebsstörungen hat der Nutzer uns unverzüglich zu melden, auch wenn keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebes zu erwarten sind.
- 5.3 Über Betriebsstörungen oder solche, die von Tätigkeiten anderer Zugangsberechtigter ausgehen, werden wir von dem Nutzer unverzüglich informiert.
- 5.4 Abweichungen von den vereinbarten Fahrten insbesondere aufgrund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelt- oder Witterungseinflüssen, unabwendbaren Ereignissen und Arbeitskämpfmaßnahmen im Bereich der Nutzer sowie anderer Zugangsberechtigter liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos. Sie gehen jeweils zu Lasten und auf wirtschaftliches Risiko des im Einzelfall davon beeinträchtigten Nutzers und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten. Dies gilt nicht, soweit die Abweichungen von uns zu vertreten sind.
- 5.5 Wir ergreifen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Betroffenen alle gebotenen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurück zu kehren. Hierzu können wir Fahrten verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, umleiten oder die Benutzung einer anderen als der zugewiesenen Eisenbahninfrastruktur vorsehen.
- 5.6 Bei Störungen in der Betriebsabwicklung, die eine Nutzung der Eisenbahninfrastruktur oder Teilen dieser unmöglich machen, werden wir dem Nutzer Alternativen anbieten, sofern dieses aufgrund der örtlichen oder betrieblichen Gegebenheit möglich ist.

- 5.7 Der Nutzer hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Triebfahrzeugen) unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahninfrastruktur nicht über das genehmigte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). Soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, wirkt er auf unser Verlangen und gegen Ersatz der ihm entstehenden Kosten auch an der Beseitigung von Betriebsstörungen mit, die durch Dritte herbeigeführt wurden (z. B. durch Gestellung von Triebfahrzeugen und Personal). In jedem Falle sind wir auch jederzeit berechtigt die Störung der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).

§ 18 Unsere weiteren Rechte

1 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Wir haben auf unserem Betriebsgelände das Recht, uns jederzeit davon zu überzeugen, dass der Nutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Wir haben insbesondere das Recht, uns davon zu überzeugen, ob

- a. der Nutzer den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet
- b. das eingesetzte Personal den Anforderungen dieser ABE sowie den Sicherheitsbestimmungen für die Eisenbahninfrastruktur der EAE entspricht.

Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist, können unser Personal sowie unsere Beauftragten Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des Nutzers betreten und dessen

Personal Weisungen erteilen. Das Personal hat diesen Weisungen Folge zu leisten.

2 Unterhaltung und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur

- 2.1 Wir sind berechtigt, notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen.
- 2.2 Über geplante Arbeiten, welche zur Beeinträchtigung der Betriebsabwicklung geeignet sind, informieren wir die Nutzer unverzüglich und – soweit erforderlich – fortlaufend.
- 2.3 Wir sind dem Nutzer gegenüber nicht zum Schadensersatz wegen etwaiger hieraus resultierender Betriebsbeeinträchtigungen verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir bereits vor der Anmeldung über Arbeiten im Sinne von Ziff. 2.2 informiert waren und dies den Nutzern nicht mitgeteilt haben. Für den Fall, dass wir aus den genannten Gründen nicht leisten können, entfällt auch die Leistungspflicht des Nutzers. Bei nur teilweiser Erfüllung mindert sich die Leistungspflicht des Nutzers entsprechend.
- 2.4 Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten führen wir im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur so gering wie möglich gehalten werden.

§ 19 Gefahren für die Umwelt

1. Kommt es in Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des Nutzers zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den von dem Nutzer verwendeten Betriebsmitteln in unsere Infrastrukturbestandteile oder in das Erdreich eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Nutzer uns unverzüglich zu

verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Nutzers für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung der Eisenbahninfrastruktur oder von sonstigen Anlagen und Einrichtungen notwendig, trägt der Nutzer die Kosten. Der Nutzer hat alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen oder trägt alle Kosten der für die Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind; das Wahlrecht steht uns zu. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Teil 1, § 7.

2. Werden wir als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Nutzer – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Nutzer die uns entstehenden Kosten.
3. Soweit uns ein Mitverschulden trifft, beteiligen wir uns entsprechend an allen notwendigen Maßnahmen und Kosten.

§ 20 Nutzungsentgelt

1. Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus unserer „Preisliste für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der EAE“.
2. Die zu entrichtenden Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

§ 21 Sicherheitsleistung

1. Wir machen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers bestehen.

2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers können insbesondere bestehen
 - bei länger als einem Monat dauernden Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
3. Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich dieses nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
4. Die Sicherheitsleistung kann gem. § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage) erbracht werden.
5. Kommt der Nutzer dem in Textform veräußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, sind wir ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.
6. Der Nutzer kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

§ 22 Koordinierung / Konfliktlösung

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen oder sonstige Konflikte vor, gehen wir im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Wir nehmen Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Nutzern zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

- b) Wir können abweichend von a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Nutzern Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Wir werden Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Nutzern aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zu Stande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheiden wir in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:
 - Abstellkapazitäten werden nur in dem Umfang zugeteilt, der für die Durchführung der Rangierfahrten nicht benötigt wird;
 - früher eingegangene Nutzungswünsche haben Vorrang.

TEIL 3: ÖRTLICHE BETRIEBSVORSCHRIFTEN (ÖBV)

Es gelten die Örtlichen Betriebsvorschriften der EAE.